

Täglich werden über die US-Air Base Ramstein völkerrechts- und verfassungswidrige Flüge abgewickelt. Die US-Air Force legt ein eindeutiges Geständnis ab!

LUFTPOST

Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 040/06 – 12.04.06

Ein alltäglicher verfassungswidriger.... Flug über Ramstein



<http://www.militaryaircraft.de/pictures/military/aircraft/C-17/>

C-17 Globemaster vor der Landung

Der Eine-Million-Meilenstein

Die 791st Expeditionary Aeromedical Evacuation Squadron überschreitet mit einer C-17 die millionste Flugstunde

Von Louis A. Arana-Baradas, Air Force Print News
KAISERSLAUTERN AMERICAN, 24.03.06

Angehörige der 791st Expeditionary Aeromedical Evacuation Squadron (Staffel für Lufttransporte von Verwundeten aus Kampfgebieten) haben am Montag auf einem Routineflug zur Evakuierung von Verwundeten aus dem Irak bei ihrer Rückkehr nach Ramstein der Flotte von C-17 Globemastern zum Überschreiten der Grenzlinie zu einer Million Flugstunden verholfen.

Die C-17 des 172nd Airlift Wing (Lufttransport-Geschwaders) der Mississippi Air National Guard (Luftwaffenabteilung der Nationalgarde des US-Staates Mississippi) kam hier nach einem 14-stündigen Flug an, der spät am Sonntag begann.

Das Flugzeug lieferte erst 43.000 Pounds (19.504,8 kg) Ladung nach Al Asad im Irak (Flugplatz bei Ar Ramadi westlich von Bagdad). Dann flog es nach Balad (nördlich von Bagdad), um 16 Patienten aufzunehmen, darunter einige Schwerverwundete. Die Zwischenlandung in Balad sei abgelaufen wie ein Uhrwerk, sagte Col. (Oberst) William Hill, der Kommandeur der 172nd AW (Abk. für Airlift Wing). „Wir sind schnell in Balad gelandet und wieder gestartet,“ sagte er. „Alles ging wirklich gut.“

An Bord kümmerten sich die Besatzung des Flugzeuges und das Verwundetentransport-Team um die Patienten. Das Team bestand aus aktiven Soldaten, (National-)Gardisten und Reservisten der Air Force. Es war sogar ein Leutnant des fliegenden Personals der Royal Air Force (Luftwaffe Großbritanniens) an Bord. Für alle war die Mission erst zu Ende, als die Patienten sicher in Krankenwagen des Landstuhl Regional Medical Centers (des US-Hospitals Landstuhl) untergebracht waren, das sechs Meilen entfernt liegt.

„Es war ein guter Flug. Es gab keine Zwischenfälle während des Fluges. Sogar dem einen Patienten in besonders kritischen Zustand ging es gut,“ sagte Capt. (Hauptmann) David Strickland, Pfleger und Gardist der 183rd Aeromedical Evacuation Squadron der Nationalgarde des Staates Mississippi. „Die C-17 wurde für solche Einsätze gebaut – es ist das beste Flugzeug für diesen Job. Es ist sehr tauglich für Luft-Evakuierungen.“

Der Captain befindet sich seit 90 Tagen bei der 791st Expeditionary Aeromedical Evacuation Squadron und ist bei 16 Einsätzen mitgeflogen. Die meisten dieser Flüge kehren mit durchschnittlich 25 bis 30 Patienten zurück, von denen die meisten im Kampf verwundet wurden. Letzte Woche nahm er an einem Einsatz teil, der 26 Stunden gedauert hat. Captain Strickland sagte: „Bei diesem Einsatz heute brachten wir nicht annähernd so viele Verwundete mit wie letzte Woche. Das war ein viel kürzerer Flug, und wir waren sehr viel früher zurück.“

Die Mission sei wie geplant verlaufen, sagte Lt. Col. (Oberstleutnant) Jim Conway, vom Mississippi-Geschwader, der Flugzeugkommandant. Es sei ein perfektes Beispiel der direkten Auslieferungs-Möglichkeiten der C-17 gewesen. Das Flugzeug könne an der Ostküste der Vereinigten Staaten Ladung aufnehmen und direkt nach Ramstein fliegen. Dort könne eine frische Besatzung den Flug fortsetzen oder die gleiche Mannschaft (vor dem Weiterflug) erst übernachten. Die C-17 sei fast vollständig beladen angekommen, habe aber in Ramstein noch zusätzliche Ladung aufgenommen, sagte er. An Bord befanden sich auch fast ein Dutzend Medienvertreter mit ihrer Begleitung.

„Der Flug war reine Routine,“ sagte Colonel Conway. „Wir hatten einige kleinere Änderungen, aber nichts Größeres. Alles in allem verlief der Einsatz wie geplant.“

Die Lademeisterin Senior Airman (Hauptgefreiter) Sarah Zehringer sagte, ein Grund für den reibungslosen Verlauf des Einsatzes sei, dass die Leute, die Lufttransporte von Verwundeten begleiten, wirklich ihr Handwerk beherrschten. Die Luftwaffensoldatin, die von der 17th Airlift Squadron der Charleston Air Base in South Carolina kommt, sagte, die Zusammenarbeit zwischen der Flugzeugbesatzung und dem medizinischen Personal sei sehr gut. „Wir versuchen ihnen einfach aus dem Weg zu gehen, wenn sie ihre Patienten an Bord schaffen,“ sagte sie.

Als das Flugzeug gelandet war, und die medizinischen Teams die Patienten ausluden, wurde einigen aus der Mannschaft erst die Bedeutung dieses Fluges bewusst. Sie bemerkten, dass sie an einem historischen Flug teilgenommen hatten und befestigten ein Transparent im Flugzeug, das an die Denkwürdigkeit des Fluges erinnerte.

„Bei dem Flug dabei zu sein, war eine aufregende und demütig machende Erfahrung,“ sagte Colonel Conway. Die Luftwaffensoldatin Zehringer meinte, es sei ein Privileg, bei diesem historischen Flug dabei gewesen zu sein. „Ich gehöre zu denen, die mitgeflogen sind,“ sagte sie, „und als Frau repräsentiere ich alle Frauen, die diesen Job machen – und es gibt nicht viele von uns. Deshalb ist das wirklich cool.“

Aber wie die meisten Besatzungsmitglieder meinte sie, es sei noch befriedigender gewesen, den Einsatz sicher zu beenden. „Es ist immer eine Erleichterung – und es erfüllt mit Stolz – wenn wir verwundete Soldaten nach Hause bringen können,“ sagte sie. „Ich hoffe nur, dass sie die Pflege erhalten, die sie brauchen, um recht bald wieder bei ihren Familien sein zu können.“

(Der Artikel wurde komplett übersetzt. Die Anmerkungen in Klammern wurden vom Übersetzer hinzugefügt.)

Täglich werden über die US-Air Base Ramstein völkerrechts- und verfassungswidrige Flüge abgewickelt!

Die US-Air Force legt ein eindeutiges Geständnis ab

Wer die Aussagen über den beschriebenen Flug der C-17 mit Feststellungen in dem Bundesverwaltungsgerichts-Urteil BVerwG 2 WD 12.04 vom 21.06.05 (s LP 033/05 und 034/05) vergleicht, kommt zu dem eindeutigen Ergebnis.: Dieser Flug verstößt wie 90 bis 95 Prozent aller Flüge über die US-Air Base Ramstein gegen das Völkerrecht und unser Grundgesetz (s. LP 034/06).

Wir weisen nochmals auf bereits zitierte Passagen aus dem o. a. Urteil hin. So heißt es dort auf den angegebenen Seiten:

S. 90, 91: „In der bis 1994 geltenden Fassung dieses Zusatzabkommens (zum NATO-Truppenstatut), das in diesem Bereich die Regelungen aus der Besatzungszeit als Vertragsrecht weitgehend fortführte, war den in Deutschland im Rahmen der NATO stationierten US-Truppen eine sehr weitgehende Bewegungsfreiheit im deutschen Luftraum eingeräumt: Eine ‚Truppe‘ war berechtigt, mit Luftfahrzeugen ‚die Grenzen der Bundesrepublik zu überqueren sowie sich in und über dem Bundesgebiet zu bewegen‘ (Art. 57 Abs. 1 ZA-NTS 1959). Im Zuge der Neufassung des Zusatzabkommens ist diese Regelung im Jahr 1994 geändert worden (BGBL.1994 II S. 2594, 2598). Danach bedarf nunmehr die in Deutschland stationierte ‚Truppe‘ grundsätzlich jeweils einer Genehmigung durch die deutsche Bundesregierung, wenn sie mit Land-, Wasser oder Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik ‚einreisen oder sich in und über dem Bundesgebiet bewegen‘ will (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ZA-NTS 1994). Der Genehmigungsvorbehalt ist schon nach dem Wort-

laut der Vorschrift eindeutig. Allerdings wird diese grundsätzliche Genehmigungspflicht im folgenden zweiten Halbsatz des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 ZA-NTS 1994 teilweise wieder eingeschränkt. Die Vorschrift lautet: ‚Transporte und andere Bewegungen im Rahmen deutscher Rechtsvorschriften, einschließlich dieses Abkommens und anderer internationaler Übereinkünfte, denen die Bundesrepublik und einer oder mehrere der Entsendestaaten als Vertragsparteien angehören, sowie damit im Zusammenhang stehender technischer Vereinbarungen und Verfahren gelten als genehmigt‘.“

S. 91, 92: „Verstößt eine Aktivität der stationierten Truppe in Deutschland oder im Luftraum darüber gegen eine solche Rechtsvorschrift, so entfällt die ‚Vorabgenehmigung‘ durch das Zusatzabkommen.

... Es geht also bei der durch Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ZA-NTS unter bestimmten Voraussetzungen für Militärfahrzeuge von Vertragsstaaten generell genehmigten ‚Einreise in die Bundesrepublik‘ und Bewegungsfreiheit ‚in und über dem Bundesgebiet‘ allein um die im NATO-Rahmen stationierten Truppenteile. ... Sollen dagegen außerhalb des NATO-Rahmens in den USA oder im UK stationierte Truppenteile mit Militärluftfahrzeugen etwa auf dem Weg in das Kriegsgebiet lediglich den deutschen Luftraum benutzen oder auf ihnen in Deutschland überlassenen Flugplätzen zwischenlanden, um aufzutanken, Material oder Waffen aufzunehmen und anschließend – ohne ‚NATO-Auftrag‘ – in das außerhalb des ‚NATO-Gebiets‘ gelegene Kriegsgebiet weiterfliegen, bleibt es bei der grundsätzlichen Genehmigungsbedürftigkeit. Der Krieg der USA und des UK gegen den Irak war kein ‚NATO-Krieg‘. Er erfolgte außerhalb der Entscheidungsstrukturen der NATO.“

Die C-17 der 172nd Airlift Wing der Mississippi Air National Guard ist eindeutig nicht in der Bundesrepublik stationiert und die National Guard ist auch nicht der NATO unterstellt. Der Flug fand ausschließlich im Auftrag der US-Streitkräfte statt.

Weil das Flugzeug schon mit Ladung durch deutschen Luftraum nach Ramstein kam, dort weitere Ladung aufnahm und dann ohne NATO-Auftrag durch deutschen Luftraum ins irakische Kriegsgebiet weiterflog, war der Flug auf jeden Fall genehmigungspflichtig. Wenn die US-Air Force ohne Genehmigung geflogen ist, hat sie gegen das Völkerrecht, unsere Verfassung und die Souveränität der Bundesrepublik verstoßen. Wenn deutsche Zivil- oder Militärbehörden den Flug genehmigt haben, wurde der Art. 26 des Grundgesetzes verletzt, weil damit Handlungen ermöglicht wurden, „die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“. Die Ladung des Flugzeuges dient in jedem Fall der Unterstützung der US-amerikanischen Kampftruppen im Irak. Die meisten der ausgeflogenen Patienten wurden im Kampf verwundet, haben also eindeutig an völkerrechts- und verfassungswidrigen Kampfhandlungen im Irak teilgenommen.

Dazu heißt es in dem o. a. Urteil auf S. 93: **„Zur ‚Wahrnehmung deutscher Belange‘ im Sinne der genannten Regelungen gehört jedenfalls u. a. auch, dass alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und vorgenommen werden, die verhindern, dass etwa vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtswidrige Kriegshandlungen erfolgen oder unterstützt werden. Dies gilt um so mehr, als sich Deutschland im Zuge der Wiedervereinigung in Art 2 des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (so genannter Zwei-Plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 (BGBl: II S: 1318), der die maßgeblich Grundlage der im Jahr 1990 erfolgten Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands bildet, völkerrechtlich verpflichtet hat, dafür zu sorgen, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird‘.“**

Wann endlich unterbinden die Bundesregierung, deutsche Behörden oder deutsche Gerichte den alltäglichen Verfassungsbruch, der von der US-Air Base Ramstein ausgeht?

Wie lange wollen Politiker, Beamte, Strafverfolger und Richter dem völkerrechts- und verfassungswidrigen Agieren der US-Streitkräfte von deutschem Boden aus noch tatenlos zusehen? Sitzen in unseren Parlamenten, Verwaltungen, Staatsanwaltschaften und Gerichten nur „Verfassungsfeinde“?

Ach, iwwerischens ...

Die meischde vun eich werre sich nimmi erinnere odder noch nie was dodevun geheert hann. Vor 25, 30 Jahr hann Bollidigger un Richder jedem Poschdler un Lehrer, wo e bissje links war, die Däärm gezeehd. Veel vun denne kridische Leit hannse aussem Öffentliche Dienschd entloss un noch mää wolde se als „Verfassungsfeinde“ nausschmeisse, hanns awwer net gepackt. Die Leit in unsere Nochbarlänner hann blooss die Kepp iwwer die „Berufsverbote“ geschiddelt, un de „Europäische Gerichtshof für Menschenrechte“ hat denne Narre dann endlich es Handwerk geleet.

Heit gebbds in heegschde Ämder werkllich e Haufe Bollidigger un Beamde, dennes ganz egal iss, was in unserm Grundgesetz schdeeht. Dess sinn werkllich „Verfassungsfeinde im Öffentlichen Dienst“! Awwer an die trauen sich jo unser „sogenannter Verfassungsschutz“ un unser Juschdiz net draa. Denne misse mer schunn selwer immer widder vezehle, fer wasmer se halle!

Wichtige Telefonnummern:

Luftwaffenamt Köln, gebührenfrei unter der Nummer	0800 / 8620730
Verbindungsbüro Flugplatz Ramstein	06371 / 952655
Innenministerium RLP –Flugbetrieb	06131 / 163382
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz Mainz	06131 / 164700
Bürgertelefon Verteidigungsministerium Berlin	01888 / 242424

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern